

Markus ´fin´ Hametner


Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.737.556

Anfrage nach Auskunftspflichtgesetz betr. Home-Office

Sehr geehrter Herr Hametner,

Ihre Anfrage zum Thema „*Home Office während Corona-Maßnahmen (Lockdowns) [#2088]*“, die am 9. November 2020 einlangte, wird wie folgt beantwortet:

- 1. Wie viele MitarbeiterInnen konnten während den sogenannten Lockdowns 1 & 2 ihre Tätigkeiten aus dem „Home Office“ erledigen?*
- 2. Wie viele mussten ihre Tätigkeiten vollständig oder größtenteils vor Ort durchführen?*

Der Gesundheitsschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steht im Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ) an oberster Stelle. Daher wurden und werden im Zusammenhang mit COVID-19 umfassende Schutzmaßnahmen getroffen.

In Entsprechung der bundesweiten Vorgangsweise zum Schutz der öffentlichen Bediensteten unter gleichzeitiger bestmöglicher Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs befand sich das Gros der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ressorts während des ersten und des zweiten Lockdowns grundsätzlich im Homeoffice. Davon ausgenommen war lediglich ein eingeschränkter Kreis aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die als unverzichtbares Schlüsselpersonal definiert wurden. Dieses Schlüsselpersonal war bzw. ist, sofern dienstlich erforderlich, zumindest fallweise – unter Einhaltung strenger Schutzmaßnahmen – auch physisch an den Dienststellen anwesend. Aufgrund der

alternierenden Anwesenheit von Schlüsselarbeitskräften, kann hierzu keine konkrete Zahl genannt werden.

3. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um diese Anzahl zu erhöhen?

Sämtliche Arbeitsplätze der Zentralstelle wurden von der IT der Zentralstelle mit Laptops zur Verrichtung ihrer Tätigkeiten aus dem Homeoffice ausgestattet. Nur einzelne, unaufschiebbare und in anderer Form nicht zu erledigende Aufgaben wurden und werden im Büro durchgeführt.

Das BMAFJ ist bemüht, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowohl in der Zentralstelle, als auch in den Arbeitsinspektoraten, in dieser Situation bestmöglich zu schützen. So wurde der physische Parteienverkehr auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt, die Möglichkeit der formlosen Genehmigung von alternierender anlassbezogener Arbeitsverrichtung im Homeoffice gegeben und die Einführung eines Rotationsdienstes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in getrennten Gruppen beschlossen. Die Führungskräfte wurden auf ihre Verantwortung für eine entsprechende Vorgehensweise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hingewiesen.

4. In welchen Organisationseinheiten war kein „Home Office“ möglich, und aus welchen Gründen?

In bestimmten Bereichen, wie etwa dem politischen Büro, dem Corona-Familienhärtetonds, dem Bürgerservice, dem Ministerratsdienst, dem Veranstaltungsmanagement oder dem IT-und Kommunikationswesen ist die physische Anwesenheit von ausgewählten Personen fallweise unumgänglich, um den Dienstbetrieb aufrecht zu erhalten. Selbstverständlich wurde und wird die Anzahl dieser Personen auf das dienstlich absolut erforderliche Mindestmaß reduziert.

4. Jänner 2021

Für die Bundesministerin:
Bernadett HUMER, MSc

Elektronisch gefertigt



Untersigner	Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend
Datum/Zeit	2021-01-04T15:31:55+01:00
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr.	743463191
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at